

Bestattungen

Anmeldungen zu Trauerfeiern werden in der Küsterei bearbeitet.

Erster Schritt : Es wird geprüft, ob der angemeldete Trauerfall Glied der Gemeinde ist (NetKim) oder vergleichbare Software, im Notfall Wahlverzeichnis der letzten GKR-Wahl . In Ausnahmefällen kann auch die Kirchensteuerstelle hinzugezogen werden.

Innerhalb von 24 Stunden sollten die Angehörigen und der Bestatter von Seiten der Küsterei informiert werden, wer die Trauerfeier durchführt oder ggf. die Trauerfeier aus triftigen Gründen von unserer Gemeinde nicht durchgeführt werden kann. Die Verantwortung für die Bestattung von Gemeindegliedern liegt auf jeden Fall beim diensthabenden Pfarrer. Ggf. bemüht sich die Mitarbeiterin in der Küsterei oder deren Vertreter umgehend um einer Vertretung. Im Notfall kann auch die Superintendentur um Amtshilfe gebeten werden.

Bei Nicht-Gemeindegliedern kann der Ortspfarrer nur in begründeten Fällen die Trauerfeier vornehmen, wenn ein persönliches Verhältnis zu den Trauernden bzw. dem Verstorbenen besteht und sein Zeitbudget es zulässt.

Ist der Gemeindepfarrer grundsätzlich dazu bereit, aber dienstlich verhindert, spricht die Mitarbeiterin in der Küsterei einen potentiellen Vertretungspfarrer an. In jedem Falle sind die Angehörigen darüber zu informieren.

Für alle Amtshandlungen gilt : alle Amtshandlungen werden bei ihrer Anmeldung in eines der üblichen Formulare und nach Vollzug der Amtshandlung innerhalb eines halben Jahres in das Kirchbuch eingetragen. Kirchbücher werden halbjährlich (mindestens 2x im Jahr) zur Unterschrift vorgelegt. Das Register der Kirchbücher wird am Ende des Jahres von der Mitarbeiterin der Küsterei aktualisiert.

Die obigen Vorgehensweisen wurden am 24.10.2011 vom GKR beschlossen.